

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1017K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE EIGENHEIMVERSICHERUNG BEI INDIVIDUELLER SUMMENFESTSETZUNG

1. Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

2. Unterversicherung/Übersicherung/Leistungskürzung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung (Artikel 8 (2) der „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung“ (ABS) samt Ergänzungen) und Übersicherung (Artikel 7 (2) ABS) finden Anwendung.

Eine Unterversicherung wird nicht gelten gemacht, wenn sie 10 % des Versicherungswertes nicht übersteigt oder wenn Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“ vereinbart sind.